

zeichnet und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind. Für diese Ausverkäufe braucht weder ein besonderer Grund angegeben zu werden, noch unterliegen sie dem Verbote des Vor- und Nachschubes von Waren. Jedoch kann die höhere Verwaltungsbehörde über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen, deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

So weit die ausserordentlich wichtigen Bestimmungen des Gesetzes über Ausverkäufe. Die folgenden Paragraphen sind für Sie, m. H., von geringerem Interesse. Hervorzuheben sind noch der § 12, der das sogen. Schmiergeldverbot enthält und sich gegen das Unwesen der Bestechung von Angestellten richtet, die §§ 14 und 15, die die Geschäftsanschwärzung verbieten, und die §§ 17 und 18, welche den Verrat von Geschäftsgeheimnissen mit Strafe bedrohen.

An anderer Stelle habe ich bereits erwähnt, dass der Inhaber des Geschäfts grundsätzlich für Verfehlungen gegen das Gesetz haftet, die von einem Angestellten begangen werden. In jedem Falle kann er auf Unterlassung derartiger Verstösse in Anspruch genommen werden.

Zur Klageerhebung berechtigt ist jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den Verkehr bringt, ferner Korporationen aller Art zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, also Innungen, Innungsverbände, eingetragene Vereine usw.

Nach § 13 kann der Anspruch auf Schadenersatz (auf Grund der §§ 1, 6, 8, 10, 11 und 12) auch gegen Redakteure, Verleger und Drucker geltend gemacht werden, wenn diese die Unrichtigkeit der gemachten Angaben kannten. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, da dadurch erfolgreich gegen die Schwindelinsolate vorgegangen werden kann. Auf Unterlassung kann natürlich gegen Verleger usw. ebenso geklagt werden, wie gegen jede andere Person, also ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Verschuldung.

Die im Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hatte, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren von der Begehung der Handlung an. Strafverfolgung tritt grundsätzlich — mit wenigen belanglosen Ausnahmen — nur auf Antrag ein. Die öffentliche Klage wird nur dann von der Staatsanwaltschaft erhoben, wenn das öffentliche Interesse verletzt ist; anderenfalls sind der Geschädigte oder die genannten gewerblichen Korporationen auf den Weg der Privatklage angewiesen. Derartige Klagen gehören vor die Schöffengerichte.

M. H.! Das sind die für Sie wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes. Hoffen wir, dass ihre Wirkung zum Nutzen und Segen für Handel und Gewerbe gereicht.

Die Herstellung der Fahrradgewinde.

(Antwort auf Frage 1827.)

Recht viele Uhrmacher befassen sich mit dem Verkauf und der Reparatur von Fahrrädern, aber wenige sind unter diesen, die die Bedeutung dieses Nebenberufes voll würdigen. Um in dieser Branche etwas Erspriessliches zu leisten, muss der Reparatteur sich so einrichten, dass er ohne jede Schwierigkeit alle Reparaturen ebenso haltbar als auch genau und gefällig ausführen kann. Dies trifft aber für nur wenige, von Mechanikern eingerichtete Werkstätten zu, während das Gros aller Fahrradreparateure mit einigen wenigen Schraubenschlüsseln, Zangen und Gewindebohrern auszukommen glaubt. Natürlich merkt es das Publikum sehr bald, dass es ungenügend bedient wird, und der Versuch des Geschäftsinhabers, aus diesen Arbeiten einen Gewinn herauszuschlagen, bleibt ein Versuch, weil der Nebenberuf eben nicht aus den Anfängen der Entwicklung herauskommt. Und doch steht es ein- für allemal fest, dass eine gut eingerichtete Reparaturwerkstatt bestens florieren wird, wenn

sich ihr Inhaber ernstlich darum bemüht. Die Fahrrad- und Autoreparaturen werden sehr viel besser bezahlt, als die Reparaturen an Uhren, und an guten Reparatteuren besteht ein solcher Mangel, dass die Kundschaft dem tüchtigen Fachmanne von weit und breit zugeströmt kommt. Verfasser dieser Zeilen freut sich heute, wenn ihm keine Uhren mehr zur Reparatur gebracht werden, obgleich er einen tadellosen Laden nebst ausreichendem Lager unterhält. Es ärgert ihn eben der Ausfall an Verdienst, den er durch die Ausführung der Uhrenreparaturen erleidet.

Es ist also ganz falsch, sich der Fahrradreparatur zuzuwenden, ohne im Besitz ausreichender Werkzeuge zu sein. Die unentbehrlichsten Maschinen des Fahrradreparateurs sind nun eine Feldschmiede und eine Drehbank. Ersterer bedient man sich zum Lötten, Härten und Anlassen, ihr Preis beträgt 25 Mk. Der Zweck der Drehbank ist ohne weiteres klar, neben der Ausführung der vielen, stündlich sich wiederholenden Dreharbeiten ist eine Drehbank aber auch für das Gewindeschneiden unentbehrlich. In Berücksichtigung der gestellten Frage werde ich diesem Thema in den nachstehenden Ausführungen nähertreten.

Die Gewinde der Fahrradteile, als der Achsen, Konen, Lager-schalen und Schrauben, sind, nicht nur den verschiedenen Marken entsprechend, sehr ungleich dimensioniert, sondern sie wechseln auch innerhalb eines bestimmten Fabrikates mit den Jahren sowohl den Gewindegängen als auch dem Durchmesser nach oft und stark. Diese Differenzen sind zum Teil durch technische Verbesserungen und die Mode bedingt, in manchen Fällen entspringen sie aber auch dem Bestreben der Fabrikanten, die Abnehmer auch in Hinsicht auf die Ersatzteile von der Fabrik abhängig zu machen. Es ist ihnen ganz genau bekannt, dass auch die grössten Schneidzeugzusammenstellungen nur Backen und Bohrer in Abstufungen von $\frac{1}{16}$ Zoll enthalten, und in dieser Erkenntnis lassen sie Konusse usw. in Durchmessern anfertigen, die zwischen $\frac{2}{16}$ Zoll liegen. Dadurch erklärt es sich, dass der Besitz auch des grössten Schneidzeuges nicht genügt, um alle Arbeiten erledigen zu können.

Die Möglichkeit, jedes Gewinde, ganz gleich, ob fein, grob, dick oder dünn, schneiden zu können, ist nur durch die Verwendung der Drehbank gegeben. Am besten eignet sich hierzu eine Leitspindelbank, da diese jedes Gewinde automatisch schneidet. Eine für solche Zwecke ganz hervorragend geeignete Bank, die Verfasser jedem anderen Fabrikat sowohl hinsichtlich des Preises, als auch in bezug auf die Konstruktion, vorzieht, ist die Asterbank. Nun kostet aber eine Leitspindelbank immer ihre 400 bis 500 Mk., und es ist nicht jedem Reparatteur möglich, diesen Preis anzulegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, alle vorkommenden Gewinde auch auf einer entsprechend grossen Bank ohne Leitspindel auszuführen. Wie dies gemacht wird, soll nachstehend erklärt werden.

Verfasser kaufte sich für billiges Geld eine gebrauchte Bank mit Spindelstock, Reitstock, Support und Auflage. Da die Lager des Spindelstocks nicht mehr gut waren, liess er in einer Maschinenfabrik nach seinen Angaben eine neue, 13 mm durchbohrte Spindel und neue Lager anfertigen. Sodann wurde der unentbehrlichste Bestandteil einer Mechanikerbank, ein zentrisch spannendes Universaldrehfutter von 110 mm Durchmesser beschafft, welches auf den Gewindekopf der Spindel geschraubt wird. Damit war für den Preis von rund 200 Mk. eine Drehbank geschaffen, auf der alle vorkommenden Arbeiten erledigt werden können.

Hat man nun z. B. einen Konus anzufertigen, weil ein passender nicht käuflich ist, so kann er entweder direkt von der Stange gedreht werden, falls er durch die Bohrung des Spindelstocks hindurchgeht, oder man verwendet einen rohen Konus, wie sie in gestanztem Zustande und ungebohrt erhältlich sind. Zum Bohren des Loches steckt man den Rohteil in das Backenfutter, sticht mit dem Handstahl einen Lochkonus an und bohrt mit einem Spiralbohrer durch. Es empfiehlt sich, mit einem Bohrer von 4 bis 5 mm vorzubohren und alsdann mit einem genau passenden Bohrer das Loch richtig aufzubohren. Alsdann wird mit Hilfe des Supports und ohne den Konus jemals auszuspannen, die Stirnseite des letzteren flachgedreht. Nach Beendigung dieser Arbeit ist das Loch mit dem passenden Gewinde zu versehen.